

Beschlussvorlage - VL-34/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	07.02.2023
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	28.03.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	31.03.2023

Betr.:**Jahresabschluss der Gemeinde Diemelsee für das Haushaltsjahr 2019
hier: Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg****Sachdarstellung:**

Nach § 112 HGO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung und ist in einem Rechenschaftsbericht zu erläutern. Außerdem ist ein Anhang beizufügen, in dem wichtige Posten erläutert werden und der Übersichten über Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten und übertragene Haushaltsermächtigungen enthält. Der Jahresabschluss soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Jahres aufgestellt werden. Zudem ist die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen u. a. daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

In der Gemeindevertretersitzung am 12. Februar 2021 wurde über das vorläufige Ergebnis 2019 berichtet. Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeindevorstand vom 25. Januar 2021 wurde der Jahresabschluss 2019 am 01. Februar 2021 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Revision) zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung begann am 31. Mai 2021 und endete mit Erstellung des Prüfberichtes am 01. Februar 2023.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung durch die Revision vom 01. Februar 2023 schließt mit dem folgenden abschließenden Prüfungsergebnis (Randziffer 332 des Berichts):

„Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Diemelsee entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat insbesondere zu folgenden Einwendungen geführt:

- *Die Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domänialverwaltung im Umfang von 3.564,0 TEUR wurde nicht bilanziert.*

Die Abwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2019 überwiegend entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse überwiegend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Diemelsee.

Die in dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 dargestellte Vermögenslage vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Bewertung der Waldschäden.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt überwiegend ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindever-

tretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gem. § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes.

Nachdem wir bewusst auf zwei entsprechende Forderungen der Revision Waldeck-Frankenberg nicht eingegangen sind, wurde von dieser das abschließende Prüfungsergebnis mit einer Einschränkung versehen. Die Einwendungen der Revision beziehen sich hierbei auf die nicht vorgenommene Bewertung unseres „Anteils“ an der Waldeckischen Domonialverwaltung, sowie die Bewertung der Waldschäden.

Die Waldeckische Domonialverwaltung wird als Eigenbetrieb des Landkreises Waldeck-Frankenberg geführt. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern gehört rechtlich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg als übergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts. Lediglich wirtschaftlich sind zehn waldeckische Städte und Gemeinden sowie die Stadt Fritzlar mit ihrem Ortsteil Züschchen gewinnauszahlungsberechtigt bzw. auch nachschusspflichtig im Falle von Fehlbeträgen in den Jahresergebnissen des kreiseigenen Eigenbetriebes.

Wie auch alle anderen betroffenen Kommunen hat die Gemeinde Diemelsee bei der Aufstellung ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufgrund des fehlenden juristischen Bezuges zum kreiseigenen Eigenbetrieb keinen Bewertungsanteil an der Waldeckischen Domonialverwaltung aufgenommen. In Einzelfällen (Bad Arolsen, Willingen) erfolgte die Aufnahme eines Bewertungsanteils mit einem sog. Erinnerungswert von 1,- € in der jeweiligen Eröffnungsbilanz, die jedoch von der Revision ebenfalls nicht anerkannt wird. Diese Vorgehensweise wurde durch die Revision weder bei der Prüfung unserer Eröffnungsbilanz noch der anschließenden zehn Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2018 beanstandet! Entsprechendes gilt für die übrigen Städte und Gemeinden.

Zum Jahresabschluss 2019 verlangt die Revision nun erstmals die Aufnahme eines Beteiligungsanteils an der Waldeckischen Domonialverwaltung in unsere gemeindliche Bilanz. Hierzu legt die Revision den Eigenkapitalwert der Domonialverwaltung zum 31.12.2008 i. H. v. 75.953.425,14 € zugrunde. Entsprechend unseres Anteils an der Gewinnausschüttung im Jahre 2008 ergäbe sich demnach ein Beteiligungsanteil von 3.564,0 TEUR für die Gemeinde Diemelsee, der lt. Revision in unsere Schlussbilanz 2019 aufgenommen werden müsse.

Diese Bewertung kann unseres Erachtens nicht sachgerecht sein. Die Beteiligungswerte aller unserer Anteile an verbundenen Unternehmen und anderen Beteiligungen in der Schlussbilanz 2019 betragen insgesamt 1.412.164,29 € (s. Nr. 1.3.1 und 1.3.3 der Schlussbilanz; Anlage 4 des Prüfberichts, S. 122). Unter diesen Bewertungen befinden sich die Anteile an den gemeindlichen Eigengesellschaften, wie z. B. die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH mit 99 % Beteiligung und die Diemelsee Ab-

wasser GmbH die zu 49 % zur Gemeinde Diemelsee gehört oder beispielsweise auch der Anteil am Abwasserverband Oberes Diemeltal, an dem die Gemeinde Diemelsee zu 57 % beteiligt ist. Insofern erscheint nun die Bewertung eines Anteils von rd. 3,6 Mio. Euro für die Domanialverwaltung als kreiseigener Eigenbetrieb, an dem die Gemeinde Diemelsee juristisch keine Anteile hält, unseres Erachtens nicht angemessen.

Einmal vorgenommene Anteilsbewertungen in einer Eröffnungsbilanz werden in den folgenden Jahresabschlussbilanzen grundsätzlich nicht mehr verändert. Allerdings muss eine ergebnisbeeinflussende Abwertung vorgenommen werden, wenn das verbundene Unternehmen bzw. die Beteiligung drei Jahre in Folge jeweils einen Fehlbetrag/Verlust im Jahresabschluss ausweist.

Die Jahre 2019 und 2020 hat die Waldeckische Domanialverwaltung jeweils mit Verlusten abgeschlossen, die lediglich durch Rücklagen aufgefangen werden konnten. Insofern ist das Risiko sehr hoch, dass eine von uns vorgenommene bilanzielle Anteilsbewertung an der Domanialverwaltung künftig ergebniswirksam abgewertet werden muss. Dies würde bedeuten, dass die Abwertung der Beteiligung zulasten unserer Rücklagen erfolgen müsste.

Vor dem Hintergrund der drohenden Abwertungsverluste haben die übrigen betroffenen Städte und Gemeinden trotz entsprechender Forderungen der Revision bisher keinen Beteiligungswert an der Domanialverwaltung in ihren Schlussbilanzen aufgenommen (Ausnahme: Diemelstadt, Edertal, Waldeck). In enger Absprache mit anderen Kommunen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund versuchen wir eine einvernehmliche Lösung mit der Revision zu finden. Dazu wurden bereits Kompromissvorschläge unterbreitet, auf die sich die Revision jedoch nicht eingelassen hat.

Zuletzt erhielt die Stadt Bad Arolsen, Stadt Korbach, sowie Stadt Lichtenfels im Prüfbericht der Revision ebenfalls für ihre Jahresabschlüsse die gleiche Einschränkung wie wir. Dennoch haben die Stadtverordnetenversammlungen einen Beschluss über ihre Jahresabschlüsse gefasst und den Magistraten Entlastung erteilt. Auch durch die Gemeindevertretung Diemelsses sollte ein entsprechender Beschluss lt. Vorschlag gefasst werden.

Das weitere Vorgehen für die künftigen Jahresabschlüsse werden wir eng mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abstimmen.

Die von der Revision geforderte Abwertung des ursprünglich pauschalen Wertansatzes aus der Eröffnungsbilanz für den Aufwuchs (0,17 € / m²) aufgrund von Schäden durch Sturm, Schädlingsbefall und Trockenheit halten wir angesichts des hohen Aufwandes in der Anlagenbuchhaltung für nicht angemessen. Der Bilanzwert für den Aufwuchs beträgt in 2019 rd. 230 Tsd. Euro. Es macht u. E. keinen Sinn bei einer Bi-

lanzsumme von rd. 53 Mio. für den Aufwuchs eine Abwertung im Jahr 2019 oder später von angenommenen 10 % = 23 Tsd. Euro vorzunehmen. Wir haben für den Aufwuchs in der Anlagenbuchhaltung ca. 160 Anlagennummern, die im betroffenen Jahr mit einem erheblichen, zeitlichen Aufwand um z.B. 10 % abgewertet werden müssten. Sollte in 3-5 Jahren eine Aufforstung erfolgen, müssten diese Anlagennummern wieder aufgewertet werden. Für alle betroffenen Waldflächen ist eine schnellstmögliche Wiederaufforstung geplant. Der zeitliche Aufwand für das aus unserer Sicht unnötige Hin- und Hergebuche sowie der geringe Bilanzwert rechtfertigt u. E. keine kostenintensive Begutachtung und Abwertung des Aufwuchses. Seit der Eröffnungsbilanz sind die Holzpreise und damit Erträge deutlich gestiegen. Dennoch ist der Festwert für den Aufwuchs nicht nach oben korrigiert worden. Obwohl wir für die betroffenen Waldflächen eine baldige Wiederaufforstung planen, soll eine Abwertung erfolgen. *Aufwertung nein, Abwertung ja.*
Das Vorgehen ist u. E. nicht sachgemäß, nicht verhältnismäßig und bindet unnötig personelle Ressourcen.
Statt dieser Umbuchungen bearbeiten wir während dieser Zeit einige Zweitwohnungssteuerfälle und sorgen für Einnahmen.

Beschlussvorschlag:

Haupt- und Finanzausschuss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, gemäß Beschlussentwurf zu beschließen.

Gemeindevertretung:

- a. Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 01. Februar 2023 wird zur Kenntnis genommen
- b. Der dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Diemelsee als Anlage beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.
- c. Dem Gemeindevorstand wird nach § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. Schlussbericht Jahresabschluss 2019

Sachbearbeiter
Andre Horn